

► Ausschluss des VA

Ausschluss wegen grober Unbilligkeit auch bei 21-jähriger Ehe

| Ein vollständiger Ausschluss des VA gem. § 27 VersAusglG ist möglich, wenn kumulativ die einen VA rechtfertigende Versorgungsgemeinschaft zwischen den früheren Ehegatten in den letzten 12 Jahren der Ehezeit nicht mehr bestand und überdies der Antragsgegner jedenfalls vom Zeitpunkt der Trennung bis zum Ende der Ehezeit seine Verpflichtung gröblich verletzt hat, zum Familienunterhalt beizutragen (OLG Düsseldorf 18.7.18, 8 UF 221/17, Abruf-Nr. 204620). |

MERKE | Für den VA fehlt die eigentlich rechtfertigende Grundlage, solange die eheliche Lebensgemeinschaft durch die Trennung der Eheleute aufgehoben ist. Der VA ist aber nicht auf die Zeit der ehelichen Lebensgemeinschaft beschränkt, sondern für die gesamte Ehezeit vorgeschrieben. Damit soll primär dem Ausgleichspflichtigen die Möglichkeit genommen werden, den Ausgleichsanspruch durch Trennung vom Ehegatten zu manipulieren.

Nach dem Grundgedanken des VA als beiderseitiger Alterssicherung kann aber eine lange Trennungszeit schon für sich genommen einen zumindest teilweisen Ausschluss des VA rechtfertigen (BGH FamRZ 07, 1964 = FK 08, 141).

► Rechtsmittel des Versorgungsträgers

Kein Rechtsschutzbedürfnis für den Anschluss eines Ehegatten

| Der BGH hat aktuell Folgendes entschieden: Wenn ein Versorgungsträger ein Rechtsmittel einlegt, ist dieses vollständig Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Der somit bereits umfassende Prüfungsumfang kann – in Bezug auf dasselbe Anrecht – nicht durch ein Anschlussrechtsmittel eines Ehegatten erweitert werden. Deshalb fehlt es den Ehegatten in diesem Umfang an einem Rechtsschutzbedürfnis für eine Anschließung (BGH 8.8.18, XII ZB 25/18, Abruf-Nr. 204557). |

MERKE | Ein Rechtsmittel eines Versorgungsträgers (VT) führt dazu, dass das betroffene Anrecht insgesamt den Beschwerdegegenstand bildet (BGH FamRZ 13, 207). Der Prüfungsgegenstand ist nicht beschränkt.

Auch das allgemeine Verschlechterungsverbot gilt nicht. Denn als Wächter über die rechtmäßige Durchführung des VA verfolgt der VT mit seiner Beschwerde stets auch die Interessen der Solidargemeinschaft. Deshalb muss das Gericht auf eine Beschwerde des VT stets die Entscheidung treffen, die der Sach- und Rechtslage entspricht. Dies verstößt auch dann nicht gegen das Verschlechterungsverbot, wenn die Entscheidung entgegen dem Ziel des Rechtsmittels ausfällt (BGH FamRZ 17, 1656).



IHR PLUS IM NETZ
fk.iww.de
Abruf-Nr. 204620

Lange Trennungszeit
kann Ausschluss
des VA rechtfertigen



IHR PLUS IM NETZ
fk.iww.de
Abruf-Nr. 204557

VT ist Wächter über
die rechtmäßige
Durchführung des VA